

Wirtschaftsrecht

Übungen im Akademischen Jahr 2011/12

Fall 6

Sachverhalt:

Der Fussballclub Luzern war seit seiner Gründung bis ins Jahr 2000 als Verein konstituiert. Am 11. Juni 2000 beschlossen die Mitglieder an einer ausserordentlichen Generalversammlung, dass der Verein aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft (FCL AG) umgewandelt wird. Damit sollte vor allem die Finanzierung auf eine sichere Grundlage gestellt werden. Das Aktienkapital betrug Fr. 360 000.—. Davon wurde der Transferwert der Fussballspieler in der Höhe von total Fr. 180 000.— als Sacheinlage in die neu gegründete AG eingebracht. Mit den Spielern wurden auf fünf Jahre befristete Arbeitsverträge abgeschlossen. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Befristung ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. (also keine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Frist möglich).

Stefan Keller ist Spitzenstürmer beim FCL. Auch er schloss mit der FCL AG einen Spielervertrag auf die Dauer von fünf Jahren und mit einem monatlichen Salär von Fr. 20'000.— ab. Nach drei Jahren bekam Stefan Keller aufgrund von spielerischen Spitzenleistungen, ein Angebot des FC Schaffhausen, der zu diesem Zeitpunkt Tabellenführer war. Stefan Keller und die FCL AG lösten das Arbeitsverhältnis mittels eines Aufhebungsvertrages auf. Stefan Keller wechselte zum FC Schaffhausen. Dieser bezahlte für seinen neuen Stürmer eine Ablösesumme in der Höhe von Fr. 12 000.— an den FC Luzern.

Fragen:

A: Allgemeine Fragen (Gründung einer AG)

- a) Welche Voraussetzungen müssen für die Gründung einer Aktiengesellschaft erfüllt sein?
- b) Was versteht man unter einer qualifizierten Gründung und welche Tatbestände müssen erfüllt sein?

B: Sacheinlage und Sachübernahme

- a) Mit welchen gesetzlichen Vorschriften wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft geschützt?
- b) Was versteht man unter einer Sacheinlage und einer Sachübernahme?
- c) Welche Kriterien sind für die Beurteilung der Zulässigkeit von Sacheinlagen und Sachübernahmen zu erfüllen?

C: Fallbezogene Fragen

- a) Wie ist im vorliegenden Fall das Verhältnis von einerseits arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu andererseits aktienrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen?
- b) Kann ein Profifussballspieler als Sacheinlage bei der Gründung der FCL AG eingebracht werden?